

# Schulreglement

vom 6. Dezember 2012 (Änderungen 11. Juni 2015) Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung<sup>1</sup>,
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung<sup>2</sup>

das folgende

# **Schulreglement**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde) im Bereich des Schulwesens.

#### Schulwesen

## Art. 2 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst

- a die Kindergärten,
- b die Primarstufe,
- c die Sekundarstufe I,
- d die Tagesschule,
- e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,
- f weitere besondere Angebote.

## Ziele und Grundsätze

# Art. 3 <sup>1</sup> Die Gemeinde

- a bietet ein Lernfeld, das die Schülerinnen f\u00f6rdert und fordert und die Entwicklung ihrer F\u00e4higkeiten wirksam unterst\u00fctzt,
- b f\u00f6rdert und entwickelt nachhaltig die Integration der Sch\u00fclerinnen in die Gesellschaft,
- c bietet Schülerinnen unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

Ort des Schulbesuchs

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Schulleitung weist die Kinder und Jugendlichen den Klassen in den einzelnen Schulhäusern zu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Schulwesen orientiert sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11); Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

<sup>2</sup> Sie achtet auf möglichst kurze und sichere Schulwege. Sie kann Kinder und Jugendliche zur Gewährleistung ausgeglichener Schülerzahlen, zur Optimierung des Schulangebots oder aus andern sachlichen Gründen einem weiter entfernten Schulhaus zuweisen.

Interkommunale Zusammenarbeit **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in andern Gemeinden ermöglichen.

# 2. Schulangebote

Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I

**Art. 6** Das Angebot im Bereich Volksschule umfasst zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung und Spezialunterricht.

Zusammenarbeitsmodell

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Schülerinnen der Sekundarstufe I werden entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

<sup>2</sup> Für die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarniveau können alle Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die dem Grundsatz der Durchlässigkeit entsprechen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission bestimmt im Rahmen von Absatz 2 die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells.

Gymnasialer Unterricht

**Art. 8** Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt am Gymnasium in Biel oder an einem andern kantonalen Gymnasium.

Besondere Massnahmen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)<sup>3</sup> an.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung, ob die Gemeinde diese Massnahmen nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen) gemäss der BMV anbietet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

Tagesschule

1. Allgemeines

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung, soweit dafür eine genügende Nachfrage besteht.

#### 2. Betreuung

**Art. 11** Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

# 3. Beschränkung der Angebote

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Tagesschulangebote beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

## 4. Personal

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, soweit diese auch als Lehrpersonen an der Schule in der Gemeinde angestellt sind. Das Recht auf einen bezahlten Bildungsurlaub nach LAV Art. 73, Abs.1 besteht jedoch nicht.

## 5. Gebühren

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie kann zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gehende Tagesschulangebote bereit stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorrang haben in diesem Fall Kinder und Jugendliche, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch der Tagesschule nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind, berufstätig sind oder in einer Erstausbildung stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das übrige Personal wird durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr von 5 bis 15 Franken pro Mittagsmahlzeit.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterbreiten der Tagesschulleitung die erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen anlässlich der Anmeldung (Selbstdeklaration).

Schulärzlicher und schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

Weitere Angebote

**Art. 16** Die Gemeinde kann weitere Schulangebote bereit stellen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.

## 3. Organisation

## Allgemeines

- Art. 17 <sup>1</sup> Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind
- a der Gemeinderat,
- b die Schulkommission,
- c die Abteilungsleiterin Bildung und Kultur,
- d die Schulleitung.

## Gemeinderat

## **Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst

- a die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten,
- b die Bildung und Aufhebung von Klassen,
- c das Modell für besondere Massnahmen gemäss der BMV,
- d Verträge mit andern Gemeinden, mit Schulärztinnen und Schulärzten und mit weiteren Dritten,
- e die Grundsätze für die Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager,
- f die Betreuungsangebote während der Schulferien (Ferieninseln),
- g in weiteren Angelegenheiten, die ihm dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen dazu oder das Funktionendiagramm zuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt soweit erforderlich die Schulärztinnen und Schulzahnärztinnen und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit den andern Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und der Eltern.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach diesem Reglement, den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats und dem Funktionendiagramm. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er stellt auf Antrag der Schulkommission die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur an und entlässt diese.

### Schulkommission

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Zusammensetzung und die Organisation der Schulkommission richten sich nach dem Kommissionsreglement<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulkommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen über strategische Fragen.

# <sup>3</sup> Die Schulkommission

- a beschliesst ein Leitbild und ein Kommunikationskonzept für die Schule,
- b beschliesst die n\u00e4here Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells auf der Sekundarstufe I,
- c beschliesst über die Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe, den Zeitpunkt der Sportwoche, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage,
- d beschliesst die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote,
- e beschliesst Rahmenvorgaben zu den Stundenplänen,
- f beschliesst ein p\u00e4dagogisches und organisatorisches Konzept f\u00fcr die Tagesschule,
- g erlässt eine Haus- und Pausenordnung für die Schulhäuser,
- h kontrolliert die Einhaltung der Schulpflicht und setzt diese durch,
- *i* nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Massnahmen zur Qualitätssicherung und berichtet dem Kanton darüber,
- j stellt unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 die Mitglieder der Schulleitung, die Tagesschulleiterin sowie die Leiterin für den Spezialunterricht an und entlässt diese.
- k beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts Vorgaben für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und für die Zuteilung der Pensen,
- I entscheidet über den Ausschluss von der Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nach Artikel 24 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG)<sup>5</sup>.
- m entscheidet über Verweise und den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel
   28 VSG<sup>6</sup>.

## Abteilungsleitung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur gehört der Schulleitung an und steht den übrigen Mitgliedern der Schulleitung vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie vertritt die Schule und die Schulleitung gegenüber der Schulkommission und dem Gemeinderat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie nimmt innerhalb der Schulleitung die Aufgaben wahr, die ihr das Funktionendiagramm zuweist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Reglement vom 27. November 2008 über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement), Anhang

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

Schulleitung

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus der Leiterin der Abteilung Bildung und einer oder mehreren weiteren Personen mit Führungsausbildung.

<sup>2</sup> Sie leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der übergeordneten Schulorgane in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht, soweit nicht die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur zuständig ist.

# <sup>3</sup> Die Schulleitung

- a setzt die Beschlüsse der übergeordneten Schulorgane um,
- b ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die p\u00e4dagogische Leitung, die Qualit\u00e4tssicherung und -evaluation sowie die Informations- und \u00f6ffentlichkeitsarbeit,
- c stellt die Lehrpersonen an und entlässt diese,
- d trifft Laufbahnentscheide und entscheidet über Dispensationsgesuche,
- e benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für anderweitige Gefährdungen der Schülerinnen im Sinn von Artikel 29 VSG<sup>7</sup>,
- f nimmt weitere Aufgaben in p\u00e4dagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das \u00fcbergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

Mitwirkung der Lehrerschaft

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

# 4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Eltern

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

Schülerinnen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Schülerinnen werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Eltern oder andern Erziehungsberechtigten können einen Elternrat bilden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie können der Schulleitung Anregungen unterbreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

# 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Ausführungsbestimmungen

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

- a das Modell für die besonderen Massnahmen gemäss der BMV,
- b die Tagesschule,
- c die Elternmitwirkung.

### Funktionendiagramm

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

#### Inkrafttreten

**Art. 27** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

- a das Reglement vom 16. Juni 2000 über die Organisation der Volksschule und des Kindergartens (Schulreglement),
- b das Reglement vom 19. August 1996 über die Schulzahnpflege,
- c allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er regelt, soweit erforderlich, namentlich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, für die keine Grundlage in diesem Reglement oder in einem andern Erlass besteht, ist es als Verordnung zu erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

## **Auflage**

Das vorliegende Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 1. November 2012 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

# Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2012 mit Inkraftsetzung per 1. August 2013 genehmigt.

# Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl sig. Beat Heuer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

# **Bescheinigung**

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 28. Februar 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

## **Auflage**

Die Änderungen im Schulreglement sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 7. Mai 2015 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

# Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikeln 6, 13, 14, 15, 25, 27 an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 genehmigt.

# Einwohnergemeinde Brügg

Marc Meichtry Beat Heuer

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

# **Bescheinigung**

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 13. August 2015 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

**Beat Heuer** 

Gemeindeschreiber

Brügg, 14. August 2015